



des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon 0 84 31/57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung,
Rheinpfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau
Telefon 0 84 31 / 4 80 60

Nummer 14

Mittwoch 20. März

2019

Inhaltsverzeichnis:

42. Sitzung des Kreistages Neuburg-Schrobenhausen

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Neuburg a.d. Donau
für das Haushaltsjahr 2019

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes
Nr. 1-69 „Am Stadtgraben“

Bekanntmachungen des Landratsamtes

42. Sitzung des Kreistages Neuburg-Schrobenhausen

Die 42. Sitzung des Kreistages findet am

Donnerstag, 28.03.2019, um 16:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen in Neuburg, Platz der Deutschen Einheit 1, statt.

Tagesordnung

In öffentlicher Sitzung:

1. Neubesetzung von Ausschüssen:
 - a) Bau- und Vergabeausschuss
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss
 - c) Werkausschuss
 - d) Sozialausschuss
 - e) Personal- und OrganisationsausschussBeratung und Beschlussfassung
2. Personalangelegenheit: Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung für Landrat Peter von der Grün; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Herr Reiß)
3. Nutzung von Dienstfahrzeugen: Privatnutzung des Dienstwagens durch den Landrat; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Herr Reiß)
4. Landkreisbetriebe Neuburg-Schrobenhausen: Wirtschaftsplan, Vermögens-, Finanz- und Stellenplan 2019; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Frau Kraus)
5. Kreishaushalt 2019: Erlass der Haushaltssatzung des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen für das Haushaltsjahr 2019 und Festsetzung des Finanz- und Stellenplans; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Herr Reiß)
6. Landkreisbetriebe Neuburg-Schrobenhausen: Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Eigenbetriebs Landkreisbetriebe; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Frau Kraus)

7. Landkreisbetriebe Neuburg-Schrobenhausen: Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2018; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Frau Kraus)

8. Verschiedenes und Anfragen

In nichtöffentlicher Sitzung:

9. Verschiedenes und Anfragen

Neuburg an der Donau, 01.03.2019

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Peter von der Grün
Landrat

Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau

(auch abrufbar im Internet unter www.neuburg-donau.de)

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Neuburg a.d. Donau für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Neuburg a. d. Donau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	74.799.480 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	23.753.760 €
ab.	

§ 2

- 1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 6.300.000 € vorgesehen.
- 2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes sind in Höhe von 5.000.000 € vorgesehen.

§ 3

- 1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- 2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 320 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 320 v.H.
2. Gewerbesteuer 360 v.H.

§ 5

- 1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 3.000.000 € festgesetzt.
- 2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Neuburg a. d. Donau, den 15.03.2019

Stadt Neuburg an der Donau

Dr. Gmehling
Oberbürgermeister

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 1-69 „Am Stadtgraben“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zur Innenentwicklung: Inkrafttreten

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 13.03.2019 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 1-69 „Am Stadtgraben“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan liegt nunmehr gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB mit Satzungstext und Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau während der Geschäftszeiten im Bauamt der Stadt Neuburg an der Donau, Sachgebiet Planung, Verwaltungsgebäude „Harmonie“, Amalienstraße A 54, 86633 Neuburg an der Donau, I. Stock, Zimmer Nr. 101, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird die rechtsverbindliche Planung mit Unterlagen zusätzlich in das Internet eingestellt (www.neuburg-donau.de/wirtschaft/bebauungspläne).

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Zusätzlicher Hinweis im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB:

Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt worden sind, wird zusätzlich auf § 214 Abs. 2a BauGB hingewiesen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungs- und Grünordnungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Neuburg an der Donau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Erläuternder Hinweis im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB:

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes angepasst.

Neuburg an der Donau, 14.03.2019

Stadt Neuburg an der Donau

Dr. Gmehling
Oberbürgermeister